

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis
Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG
endvertreten d.d. Geschäftsführer
Herrn G. Barnstorff
Albert-Schweitzer-Straße 15
35260 Stadtallendorf

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.2-53e1860/13-2016/2

Bearbeiter/in: Frau Schramm
Durchwahl: 0641 303 - 4481

Datum: 15. Mai 2018

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 08.11.2017, hier eingegangen am 10.11.2017, zuletzt vervollständigt am 12.04.2018 wird gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co.KG

die Genehmigung erteilt auf dem Grundstück in 35260 Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstück 523 die bestehende Eisengießerei im Leistungscen-ter 1 wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung beinhaltet den dauerhaften Parallelbetrieb der sechsten Kern-schießmaschine und damit verbunden die Anhebung der Abluftleistung des be-reits bestehenden Aminwäschers in der Kernmacherei der Gießerei G 7.

Weiterhin soll zukünftig die Abluft der jetzt 6 dazugehörigen Kerntrockenöfen über die zentrale Trockenentstaubung der Putzerei LC1/2 geführt werden.

Die Genehmigung berechtigt nicht zu einer Erhöhung der Kernproduktion.

Die beantragte Genehmigung beinhaltet die nachfolgend aufgelisteten Einzelmaßnahmen:

- dauerhafter Parallelbetrieb von maximal 6 bereits bestehenden Kernfertigungszentren;
- Anhebung der Leistung des bereits bestehenden Amin-Wäschers von derzeit 22.000 m³/h auf zukünftig 30.000 m³/h zur Reinigung der Abluft aus den 6 Kernfertigungszentren und gleichzeitige Umbenennung der Emissionsquellennummer von derzeit 120305S01 auf zukünftig 120305S11;
- beantragte Reduzierung des Emissionsgrenzwertes für Amine am Aminwäscher von derzeit 5 mg/m³ auf zukünftig 4 mg/m³
- Reinigung der Abluft aus allen 6 Kerntrockenöfen über die zentrale Trockenentstaubung der Putzerei LC1/2 mit dem Ziel eine beantragte Reduzierung der Amin-Emissionen von derzeit 15 mg/m³ auf zukünftig maximal 11,5 mg/m³ zu erreichen;
- Umbenennung der Emissionsquellennummer des zentralen Trockenfilters in der Gießerei G 7 von derzeit 120211S13 auf zukünftig 120410S07 unter Beibehaltung der genehmigten Abluftleistung von 573.000 m³/h;
- Wegfall der Amin-Messungen am bestehenden Lühr Trockenfilter (Emissionsquellennummer 120211S01)

Die Anlagen der Kernmacherei der Gießerei G 7 im Leistungscenter 1 werden unverändert im durchgängigen 21-Schichtbetrieb pro Woche von Montag bis Sonntag betrieben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Nicht eingeschlossen ist die arbeitszeitrechtliche Genehmigung für die Beschäftigung der Mitarbeiter an Sonn- und Feiertagen. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung nach Arbeitszeitrecht erforderlich.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Bekanntgabe des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit dem Anlagenbau zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlagen aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden. Dabei muss der Antrag vor Fristablauf gestellt werden.

IV. zugehörige Unterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1. Antrag**
 - Antragsformular 1/1 vom 08.11.2017 (5 Blatt)
 - Begründung zum Antrag nach § 16 Abs. 2 vom 19.03.2018 (2 Blatt)
 - Formular 1/2 vom 14.12.2017 (10 Blatt)

- 2. Inhaltsverzeichnis**

- 3. Kurzbeschreibung**
 - Beschreibung des Antragsgegenstandes vom 14.12.2017 (5 Blatt)

- 4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**
 - Erläuterungen vom 10.11.2017 (1 Blatt)

- 5. Standort und Umgebung der Anlage**
 - Erläuterungen zum Standort und der Umgebung der geplanten Anlage vom 10.11.2017 (2 Blatt)
 - Lageplan Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co.KG mit eingezeichnetem Standort der Kernmacherei 7
 - Plan – genehmigungspflichtiger Teil der Eisengießerei, Stand 27.01.2017
 - Umgebungsplan der Eisengießerei in Stadtallendorf, M 1:10.000

- 6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**
- Lesehilfe zum Antrag (1 Blatt)
 - Begriffsbestimmungen (1 Blatt)
 - Überblick über die Anlage - Kernmacherei K7 (BE 120305) im LC 1 vom 13.11.2017 (5 Blatt)
 - Formular 6/1 vom 13.11.2017 (1 Blatt)
 - detaillierte Beschreibung des Projektes vom 26.03.2018 (2 Blatt)
 - Formular 6/3 vom 15.11.2017 (2 Blatt)
 - Verfahrensbeschreibung vom 14.11.2017 (2 Blatt)
 - Plan Kernmacherei 7 – Soll-Zustand Erdgeschoss, Stand 02.02.2017
 - Plan Kernmacherei 7 – Soll-Zustand Obergeschoss, Stand 02.02.2017
 - Betriebsbeschreibung vom 13.11.2017 (1 Blatt)
- 7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**
- allgemeine Erläuterungen vom 13.11.2017 (1 Blatt)
 - Formular 7/2 vom 13.11.2017 (1 Blatt)
 - Formular 7/5 vom 15.11.2017 (1 Blatt)
 - Formular 7/6 Stand Januar 2018 (5 Blatt)
 - Übersicht über Sicherheitsdatenblätter
 - Sicherheitsdatenblatt Quarzsand F 32, F36, F38, G36, H 31, H32, H33, H35, WF 31 (4 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Kerntop WV 031 111 (6 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Hydraulik- Fluid RENOLIN B 15 VG 46 (5 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Waschflüssigkeit Wäscher, Schwefelsäure 70 % (7 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Binder Ecocure 30 BG 5 Teil 1 (12 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Binder Ecocure 60 BG 5 Teil 2 (9 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Additiv NORACEL MO 20 (6 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Katalysator GH 6 CAN (4 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt ACMOS 118-63 (12 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Schmierstoff RENOLIN CLP 320 (5 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt beladenes Waschkonzentrat Aminsulfat (5 Blatt)
- 8. Luftreinhaltung**
- allgemeine Beschreibung der Maßnahmen zur Luftreinhaltung vom 26.03.2018 (8 Blatt)
 - Beiblatt zu Formular 8/1, Stand Juli 2016
 - Formular 8/1 BE 120305 Kernmacherei G7 vom 15.11.2017 (1 Blatt)
 - Formular 8/1 BE 120410 Putzerei G 7 vom 19.03.2018 (1 Blatt)
 - Formular 8/2 ARE Nr. 11 (120305S11_{neu}) vom 15.11.2017 (1 Blatt)
 - Formular 8/2 ARE Nr. 07 (120410S07_{neu}) vom 26.03.2018 (1 Blatt)
 - Emissionsfließbild BE 120305 Soll-Zustand, Stand 11/2017
 - Emissionsfließbild BE 120305 Ist-Zustand, Stand 02/2017

- Blockfließbild G7 Soll-Zustand, stand 19.03.2018
- Emissionsquellenplan Kernmacherei und Formerei G 7 – IST-Zustand
- Kaminhöhenbetrachtung Emissionsquelle 120305S11
(ehemals 120305S01) Aminwäscher vom 07.08.2017,
internes Gutachten (8 Blatt)
- Kaminhöhenbetrachtung Emissionsquelle 120211S13
(neu 120410S07) zentrale Trockenentstaubung vom 11.11.2013,
internes Gutachten (4 Blatt)
- Bestätigung der Fa. VSS Umwelttechnik GmbH über mögliche
Leistungserhöhung des vorhandenen Aminwäschers
vom 10.01.2018 (1 Blatt)
- Zeichnung – Längsschnitt Änderungen Kamin- Aminwäscher G7,
M 1:100 vom 09.01.2018

9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- allgemeine Beschreibung 10.11.2017 (2 Blatt)
- Formular 9/1 vom 03.01.2018 (1 Blatt)
- Formular 9/2 vom 10.11.2017 (1 Blatt)

10. Abwasserentsorgung

- allgemeine Beschreibung vom 13.11.2017 (1 Blatt)

11. - entfällt -

12. Energieeffizienz

- Erläuterungen zur sparsamen und effizienten Verwendung
von Energie vom 10.11.2017 (1 Blatt)

13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen

- Beschreibung der Aspekte des Lärmschutzes vom 09.11.2017 (2 Blatt)
- Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Immissionsaufpunkten
Lärm, Stand 2017

14. Anlagensicherheit

- Erläuterungen zur Anlagensicherheit vom 07.11.2017 (2 Blatt)

15. Arbeitsschutz

- allgemeine Vorbemerkungen zum Arbeitsschutz (2 Blatt)
- Erläuterungen des Betriebsärztlichen Dienstes der Fa.
Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co.KG (1 Blatt)
- Formular 15/1, Stand Januar 2017 (2 Blatt)
- Formular 15/2, Stand Januar 2017 (1 Blatt)
- Formular 15/3 (1 Blatt)

- Anlage zu den Formularen vom 14.11.2017 (2 Blatt)
- 16. Brandschutz**
 - allgemeine Beschreibung zum Brandschutz vom 13.11.2017 (2 Blatt)
 - Formular 16/1.1 für Kernmacherei G7 vom 13.11.2017 (1 Blatt)
 - Formular 16/1.2 für Kernmacherei G7 vom 13.11.2017 (3 Blatt)
- 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
 - allgemeine Erläuterungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 10.11.2017 (2 Blatt)
 - Übersicht VAwS Anlagenliste Kernmacherei G7 vom 10.11.2017 (15 Blatt)
- 18. Bauantrag**
 - allgemeine Erläuterungen zur Baugenehmigungspflicht des Vorhabens vom 15.02.2017 (1 Blatt)
 - Schreiben des Ingenieur- und Architektenbüro Decher bezüglich Bauvorhaben vom 11.04.2018 (1 Blatt)
- 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen**
 - allgemeine Erläuterungen vom 14.11.2017 (2 Blatt)
- 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung**
 - Angaben zur allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP- Vorprüfung vom 14.11.2017 (9 Blatt)
- 21. Maßnahmen nach Betriebsstilllegung**
 - Erläuterungen zur möglichen Betriebseinstellung vom 13.11.2017 (1 Blatt)
- 22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser**
 - allgemeine Erläuterungen zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts vom 10.11.2017 (1 Blatt)

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die hiermit genehmigten Anlagenteile dürfen nur so geändert und betrieben werden, wie es in den vorliegenden Unterlagen beschrieben wurde. Es sei denn, im Folgenden wird davon abgewichen.
- 1.2 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Für die hiermit genehmigten geänderten Anlagenteile (Aminwäscher, Kernfertigungszentrum inkl. Durchlauftrockenofen) ist eine Betriebsanweisung aufzustellen und den Aufsichtspersonen auszuhändigen, in der enthalten sein muss:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
 - (einschließlich An- und Abfahren)
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
 - Beseitigung von Störungen.

In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:

- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte (insbesondere pH-Wert)
 - Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Wert(en).
- 1.4 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 1.5 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage Kernmacherei Gießerei G 7 ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2 und Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dezernat 25.1 Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.6 Während des Betriebes der hiermit genehmigten Anlagenteile muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

2. Gesundheits- und Arbeitsschutz

2.1 Die Gefährdungsbeurteilungen sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen vorzulegen. (§§ 5,6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)

2.2 Nach der erstmaligen Inbetriebnahme sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz die Gefährdungen der Gefahrstoffe mit Messwerten vorzuhalten. Dabei sind Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten, dass die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 900, nach Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910 und nach den EU-Arbeitsplatzgrenzwerten auch sicher nachgewiesen werden können. (§7 Abs.8 GefStoffV i.V.m TRGS 900)

3. Immissionsschutz

3.1 allgemeine Anforderungen an die betroffenen Emissionsquellen

3.1.1 Führen außergewöhnliche Betriebsvorgänge und /oder Betriebsstörungen dazu, dass die verbindlichen Festlegungen des Genehmigungsbescheides nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden können, ist die Anlage unverzüglich abzuschalten, wobei Emissionen und sonstige Gefahren soweit wie möglich zu reduzieren sind.

3.1.2 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen, Telefon 0641-303-0, Telefax 0641-303-4103), unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang jede Störung die unter objektiven Gesichtspunkten eine schädliche Umwelteinwirkung über dem Maße des bestimmungsgemäßen Betriebes vermuten lässt. §31(3) und (4) bleiben unberührt.

- 3.1.3 Die Änderung der Quellennummer 120305S01 zu 120305S11 sowie 120211S13 zu 120410S07 sind im EEV Quellenverzeichnis, im Geruchskataster sowie im Umwelt-Management-System anzupassen.
- 3.1.4 Der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, ist eine aktualisierte Ausfertigung des Emissionsquellenverzeichnisses sowie Lageplan der Emissionsquellen (elektronisch im PDF-Format) nach Inbetriebnahme zuzusenden.
- 3.1.5 Die Abgase mit luftfremden Stoffen sind im gesamten Bereich der hiermit genehmigten Änderung soweit wie möglich zu erfassen und den Abgasreinigungsanlagen zuzuführen.
- 3.2 Anforderungen an den bestehenden Aminwäscher in der Kernmacherei K7 (Quelle 120 305 S11)
- 3.2.1 Betrieb des Aminwäschers
- 3.2.1.1 Bei folgenden Betriebszuständen ist der Aminwäscher automatisch abzuschalten:
- Ausfall des Ventilators
 - Ausfall der Umwälzpumpe
 - Flüssigkeit in der Entsorgungsschutzwanne
 - nicht verschlossene Tür am Feststoffabscheider
 - Trockenlauf der Umwälzpumpe
- 3.2.1.2 Für den Ausfall des Aminwäschers sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Kernschießmaschinen dürfen nicht betrieben werden, wenn der zugehörige Aminwäscher ausgefallen ist.
- 3.2.1.3 Der Aminwäscher inklusive Feststoffabscheider ist regelmäßig, mindestens jährlich zu warten. Über Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an der Anlage ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 3.2.1.4 Der Start eines jeden Begasungsvorgange ist über die speicherprogrammierbare Steuerung der jeweiligen Kernschießmaschine an die Bereitschaftsmeldung des Absorptionwäschers zu koppeln.

3.2.2 Luftreinhaltung

3.2.2.1 Die nachstehend genannten im Abgas des Aminwäschers enthaltenen Stoffe dürfen bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf die folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Amine 4 mg/m³

3.2.2.2 Es dürfen ausschließlich geruchsoptimierte Bindersysteme auf Coldbox-Basis in der Kernmacherei K 7 eingesetzt werden (als Katalysator: DMPA oder bessere im Sinne der Geruchsreduzierung), die Konzentration der Schwefelsäurelösung zur Berieselung der Füllkörper des Aminwäschers ist kontinuierlich und bedarfsgerecht aufzufrischen.

3.2.2.3 Das Emissionsniveau (Schornsteinhöhe) der Quelle 120305S11 Aminwäscher muss mindestens 16 m betragen und einen ungestörten Abtransport in die freie Luftströmung ermöglichen. Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung aus dem Kamin einschränken, sind nicht statthaft. Als Regenschutzeinrichtung ist die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.

3.2.2.4 Die Ableitgeschwindigkeit an der Kaminmündung ist auf mindestens 7 m/s einzurichten, um eine ausreichende Durchmischung mit der freien Luftströmung sicherzustellen.

3.2.2.5 Die Wartungs- und Messplätze sowie die Lage der Probenahmestellen / Messpunkte sind gemäß Zeichnung im Kapitel 8 der Antragsunterlagen „Änderung Kamin Aminwäscher G 7“ vom 09.01.2018 vorzunehmen und auszuführen.

Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

3.2.2.6 Die Anforderungen der DIN EN 15259:2007 an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sind zu beachten.

3.2.2.7 Spätestens drei Monate nach Änderung der Betriebsweise des bestehenden Aminwäschers ist die Massenkonzentration an Aminen durch eine der von der zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle ermit-

teln zu lassen. Gemäß § 28 BImSchG sind diese Messungen in einem Turnus von 3 Jahren wiederkehrend durchzuführen.

3.2.2.8 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (04/2011) bzw. einer eingeführten Folgenorm entsprechen.

3.2.2.9 Zwei Ausfertigungen (elektronisch einfach) des jeweiligen Messberichtes sind der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen spätestens 12 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Messung zu übersenden und unmittelbar durch das beauftragte Messinstitut vorlegen zu lassen.

3.2.3 Begrenzung der Lärmemissionen am Aminwäscher

3.2.3.1 Der Schallleistungspegel der außenliegenden Aggregate des Aminwäschers, inklusive des Abluftkamins (Quelle 120305S11) darf 83 dB(A) nicht überschreiten.

3.2.3.2 Als Nachweis des festgelegten maximalen Schallleistungspegels ist der Schallleistungspegel an der Kaminmündung spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme messtechnisch zu überprüfen. Dabei ist der Schallleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Der Nachweis kann auch im Zusammenhang mit der Abnahme der Aggregate durch den Lieferanten erfolgen.

3.2.3.3 Die Messplanung und das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schallleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen abzustimmen.

3.2.3.4 Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

- 3.2.3.5 Der Messzeitpunkt ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, 2 Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.
- 3.2.3.6 Die Geräuschemissionsmessungen zur Bestimmung des Schalleistungspiegels des Aminwäschers und die dazu gehörenden Berechnungen sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss alle erforderlichen Angaben enthalten, um die Durchführung der Ermittlungen und die Darstellung der Ergebnisse nachvollziehen sowie die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können.
- 3.2.3.7 Eine Ausfertigung des Berichts ist der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen spätestens 12 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Messung zu übersenden.
- 3.2.3.8 Der ermittelte Schalleistungspegel der Quelle 120305S11 ist in das vorhandene Lärmkataster / Immissionsprognoseprogramm einzupflegen.

3.3 Anforderungen an die Kerntrockner, die über die Emissionsquelle 120 410 S07 abgeleitet werden

- 3.3.1 Für den Ausfall der Trockenentstaubungsanlage 120410S07 sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen der Trockenöfen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern.

Der Betrieb der Trockenöfen ist bei Stillstand des Trockenentstaubungsanlage 120410S07 nicht statthaft.

- 3.3.2 Die nachstehend genannten im Abgas der Durchlauftrockenöfen enthaltenen Stoffe dürfen bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf die folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Amine	11,5 mg/m ³
Formaldehyd	20 mg/m ³

und spätestens ab dem 05.02.2020:

Formaldehyd	5 mg/m ³
-------------	---------------------

Ziffer 3.1.2.4 des Genehmigungsbescheides vom 10.04.2014, Az.: IV/43.2 53e 621 Winter 3/13 wird aufgehoben.

- 3.3.3 Die in der Messebene des Kamins 120410S07 ermittelten Massenkonzentrationen sind auf den Teil-Volumenstrom der Trockenöfen zu beziehen und dementsprechend zurückzurechnen. Die Luftmengen, die der Trockenentstaubung 120410S07 darüber hinaus zugeführt werden, bleiben bei der Bestimmung dieser Massenkonzentrationen unberücksichtigt.
- 3.3.4 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des neuen sechsten Durchlauf-trockenofens und Anschluss des Abluftstroms auf die Trockenentstaubungs-anlage 120410S07 sind die Massenkonzentrationen an Aminen und Formaldehyd an der Quelle 120410S07 durch eine der von der zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle ermitteln zu lassen. Gemäß § 28 BImSchG sind diese Messungen in einem Turnus von 3 Jahren wiederkehrend durchzuführen.
- 3.3.5 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (04/2011) bzw. einer eingeführten Folgenorm entsprechen.
- 3.3.6 Zwei Ausfertigungen (elektronisch einfach) des jeweiligen Messberichtes sind der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen spätestens 12 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Messung zu übersenden und unmittelbar durch das beauftragte Messinstitut vorlegen zu lassen.

3.4 Anforderungen an die bestehende Kernsandaufbereitung Quelle 120 305 S03

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 nicht überschreiten. Die Filterqualität ist der Überwachungsbehörde durch Vorlage einer Garantierklärung nachzuweisen. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage ist durch regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfungen, erforderliche Reparaturen bzw. sowie Filteraustausche sind in ein Entstaubungskontrollbuch einzutragen und auf Verlangen des Überwachungsbeamten vorrätig zu halten.

3.5 Anforderungen an den bestehenden Bunkeraufsatzfilter Quelle 120 305 S04

Die Funktionsfähigkeit der installierten Füllstandsanzeige ist durch regelmäßige jährliche Überprüfung in einem Kontroll- und Dokumentationssystem nachzuweisen.

3.6 Anforderungen an den bestehenden Kamin Trockenentstaubung Quelle 120 410 S07

Die Kaminhöhe entsprechend der Kaminhöhenberechnung in Kapitel 8 der Antragsunterlagen muss mindestens 46,7 m über Werksflur betragen.

Ziffer 3.2.2 des Genehmigungsbescheides vom 10.04.2014, Az.: IV/43.2 53e 621 Winter 3/13 wird aufgehoben.

3.7 Schutz vor Geruchsbelästigungen

3.7.1 Spätestens drei Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der der geänderten Anlagenteile ist eine Geruchsemissionsmessung an den geänderten Quellen durchführen zu lassen.

3.7.2 Die Messplanung und Beurteilungsmethode für die Feststellung der Geruchswirkung ist mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen abzustimmen.

3.7.3 Die Messungen zur Feststellung der Geruchsemissionen sollen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind.

3.7.4 Messungen sind bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

3.7.5 Das Ergebnis der gutachtlichen Bewertung der Geruchsemission ist der Überwachungsbehörde Regierungspräsidium Gießen schriftlich zu übersenden.

3.7.6 Die Geruchsanierungsanordnung vom 19.03.2013 für die Durchführung einer zweiten Stufe der Geruchssanierung gilt auch für die geänderten Quellen.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Gießen.

Genehmigungshistorie

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BImSchG am 20.03.2018 durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, unter dem Geschäftszeichen RPGI-43.2-53e1860/14-2015/5 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG hat am 08.11.2017, hier eingegangen am 10.11.2017 den Antrag gestellt, die Erweiterung der bestehenden Eisengießerei nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Anwendung des § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit allen beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mehrfach entsprechend vervollständigt.

Die Antragsunterlagen wurden letztmalig am 12. April 2018 ergänzt und waren anschließend für die abschließende fachliche Bearbeitung vollständig.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde erstmals am 15.01.2018 bestätigt und bezüglich der Nachlieferung von erforderlichen Ergänzungen nochmals am 04.04.2018 festgestellt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar war, dass erheblich nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Damit wurde das Genehmigungsverfahren ohne

Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Entscheidung stehen im Abschnitt „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die bestehende Eisengießerei der Fa. Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG mit einer Produktionsleistung von mehr als 800.000 t Gusseisen pro Jahr besteht nach Ziffer 3.7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Dieser Pflicht wurde zuletzt mit Genehmigung der Erweiterung der Eisengießerei im Januar 2005 entsprochen, indem im Genehmigungsverfahren, Az.: IV/Mr – 44.1 53e 621 – Winter 2/03, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Für das hier nach § 1 Abs. 1 Nr. 1b der 9. BImSchV durchzuführende Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für die hier beantragte wesentliche Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG ist bei Änderungsvorhaben bei denen bereits in der Vergangenheit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine erneute UVP dann erforderlich, wenn für sich genommen durch die geplante Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschritten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dann ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Änderung durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2). Entsprechend § 9 Abs. 4 UVPG erfolgt die allgemeine Vorprüfung analog zu § 7 Abs. 1 UVPG. Dabei ist überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen ob durch die beantragte Änderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurden die Umweltauswirkungen abgeschlossener wesentlicher Änderungen, die mit diesen Vorhaben kumulieren und bei denen wegen fehlender erheblicher Wirkungen auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte, als Vorbelastung mit berücksichtigt. In der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung erfolgte eine Wirkungsbetrachtung der geplanten Änderungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 14 abgeschlossenen Änderungsvorhaben der Antragstellerin.

Nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung betroffener Fachbehörden sind von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen hinsichtlich zusätzlicher Luftverunreinigungen und Geruchsbelästigungen werden durch eine freiwillige Reduzierung der Aminemissionen neutral bleiben

und sind vor dem Hintergrund des bereits stark industriell genutzten Gebietes nicht erheblich, sodass aus diesem Grund keine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert werden konnte. Zusätzliche Lärmimmissionen konnten als irrelevant eingestuft werden. Gefährdungen des Grundwassers und des Bodens können bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Unfallgefahr wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht festgestellt. Durch das Vorhaben werden die unter Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG aufgelisteten sensiblen Gebiete nicht erheblich zusätzlich belastet.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich. Gemäß § 7 Abs. 7 UVPG wurde die durchgeführte allgemeine Vorprüfung in einem Aktenvermerk ausführlich dokumentiert.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 14.05.2018 im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher, bodenschutzrechtlicher Belange sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, brandschutztechnischer Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Ziel der Antragstellung war die apparative Erweiterung der Kernmacherei in der Gießerei 7 (BE 120305) durch den dauerhaften Betrieb des am 02.07.2014 nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Kernfertigungszentrums in Verbindung mit der kapazitiven Erhöhung der Leistung des Adsorptionswäschers. Das angezeigte Kernfertigungszentrum besteht aus Kernschießmaschine, Schlichtestation und Durchlauftrocknenofen und wurde bisher als Redundanz im Sinne einer Ausfallreserve für eines der bis dahin bestehenden 5 Kernfertigungszentren betrieben. Nun sollen 5 + 1 Kernfertigungszentren im Dauerbetrieb genutzt werden. Dabei wird die genehmigte Kapazität der Kernfertigung und damit verbunden die genehmigte Verarbeitungskapazität von 2.808 Tonnen Flüssigisen pro Tag am Standort Stadtallendorf nicht verändert. Es erfolgt keine Änderung der Betriebsweise, der Einsatzstoffe und auch die bereits genehmigten Arbeitszeiten bleiben unverändert.

Der bestehende und bereits genehmigte Aminwäscher (Emissionsquelle 120 305 S11) kann mit geringfügigen apparativen Änderungen in seiner Abluft – und Reinigungsleistung erhöht werden, ohne das für die Umsetzung des Antragsgegenstandes eine nach § 13 BImSchG einzuschließende Baugenehmigung erforderlich ist. Es werden in diesem Verfahren keine bisher ungenutzten Flächen versiegelt. Das Vorhaben kann im Verhältnis zum gesamten Firmengelände der Antragstellerin als sehr kleinräumig eingestuft werden.

Die Betrachtungen zu den durch das Vorhaben möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG beziehen sich insbesondere auf die Parameter Luftverunreinigungen, Geruch und Lärm auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

Luftverunreinigungen:

Im Prozess der Kernherstellung entstehen Luftverunreinigungen in Form von Staubemissionen beim Kernsandmischprozess und Emissionen von Aminen fallen bei der Kernherstellung und der Kerntrocknung an.

Da mit dem Projekt keine Zunahme der Kernproduktion verbunden ist, können die möglichen Wirkungen auf dem Luftpfad schon pauschal als geringfügig eingestuft werden. Im Bereich der Kernsandmischung werden keine Änderungen vorgenommen. Aus diesem Grund gibt es im Hinblick auf eine mögliche zusätzliche Entstehung von Stäuben keine Änderungen zur bereits genehmigten und existierenden Situation. Zudem spielt die Entstehung von Stäuben im Bereich der Kernherstellung erfahrungsgemäß auch nur eine untergeordnete Rolle, sodass sich die Betrachtung im vorliegenden Fall ausschließlich auf die Emissionssituation von Aminen beziehen wird. Amine entstehen insbesondere bei der Kernherstellung aber auch im Verfahrensschritt der Kerntrocknung können Amine emittiert werden. Außerdem spielen Amine bei der Geruchsbetrachtung eine große Rolle, da sie sehr geruchsintensiv sind und sowohl im Herstellungsprozess als auch im Vergießprozess einen erheblichen Betrag zum Auftreten von Geruchsimmissionen in der Eisengießerei leisten. Aus diesem Grund ist

neben der Kernherstellung auch der Prozess des Vergießens von Gußteilen mit Kernen hinsichtlich Luftverunreinigungen und Geruchsbelästigungen zu betrachten. Im vorliegenden Fall wurde keine Erhöhung der Kernfertigungskapazitäten beantragt, sodass sich keine Änderungen im Vergießprozess nach Umsetzung des Antragsgegenstandes ergeben werden. Dieser Bereich kann im vorliegende Fall in der Wirkungsbeurteilung entfallen.

Nach Ziffer 4.6.1.1. TA Luft gibt es für den Luftschadstoff Amin keinen Bagatellmassenstromwert, der eine Bestimmung der Immissionswerte für Amine im Genehmigungsverfahren nach sich ziehen würde. Somit wurde im laufenden Genehmigungsverfahren keine Immissionsbetrachtung zu der bestehenden und der zukünftigen Belastung mit dem Luftschadstoff Amin vorgenommen. Die Wirkungsbeurteilung erfolgt daher ausschließlich in Form einer Gegenüberstellung der Emissionen von Aminen im Ausgangszustand und nach Umsetzung des hier geplanten Vorhabens.

Als Vorbelastung (Ausgangszustand) wurden auch abgeschlossene kumulierende Vorhaben einbezogen, in denen Amine emittiert werden. Das betrifft insbesondere Vorhaben, die im Bereich der Kernherstellung genehmigt wurden. Mit einer Absenkung des bisher genehmigten Grenzwertes für Amine von derzeit 5 mg/m^3 auf zukünftig 4 mg/m^3 in der Kernmacherei der Gießerei 7 bleibt die Zusatzbelastung auch bei einer gestiegenen Abluftleistung des bestehenden Aminwäschers fast neutral. Die rechnerische Zusatzbelastung liegt bei maximal 10 g pro Stunde an zusätzlichen Aminemissionen. Neben einer Absenkung des Grenzwertes am Wäscher erfolgt ebenfalls eine Grenzwertabsenkung im Bereich des Teilabluftvolumenstroms aus den Trockenöfen auf zukünftig $11,5 \text{ mg/m}^3$. Hier ergibt sich rein rechnerisch eine geringfügige Absenkung der Belastung um ca. 10 g Aminemissionen pro Stunde, sodass in der Gesamtbilanz durch das Vorhaben keine zusätzlichen Aminemissionen emittiert werden. Die Absenkung des Amingrenzwertes im Bereich der Trockenöfen wird erreicht indem alle Kerntrockenöfen der Kernmacherei G 7 über den zentralen Trockenfilter der Gießerei G7 (EEV 120410S07) geleitet werden. An den in dieser Filteranlage ausreichend vorhandenen Bentonit- /kohlenstaubhaltigen Stäuben werden die Amine adsorbiert und damit zurückgehalten.

Da auch in den anderen kumulierenden Verfahren zur Kernherstellung durch geeignete Kompensationsmaßnahmen die genehmigten Aminemissionen zu keinen negativen Wirkungen geführt haben, können bei einer Aufsummierung aller Aminfrachten, die nach der Umsetzung der jeweiligen Vorhaben auftraten, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche Emissionen an Aminen hergeleitet werden. Die jeweiligen Änderungsverfahren wurden wegen fehlender nachteiliger Auswirkungen durchweg ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die erforderliche Kaminhöhe für die Abluft aus dem Aminwäscher wurde aufgrund des höheren Volumenstromes bei gleichbleibender Abluftfracht nach den Auslegungsbeurteilungen der TA-Luft neu berechnet. Dabei wurden Abluftfracht, die Bebauung und umliegende Strömungshindernisse berücksichtigt. Im Ergebnis zeigt die Rechnung,

dass die vorhandene Schornsteinhöhe mit 16 m ausreichend dimensioniert ist. Die erforderliche Messebene und notwendige Messstrecken werden normgerecht hergestellt. Die Beurteilung der Kaminhöhe nach VDI 3781, Blatt 4, ergab eine nur geringfügig höhere erforderliche Kaminhöhe. Innerhalb großflächiger Industrieanlagen kann gemäß VDI 3781, Blatt 4, Ziffer 5.4, im Einzelfall in Abhängigkeit vom Standort und dem Abstand zur Anlagengrenze von den sich aus der Norm ergebende Mindestbedingungen zur Ableitung der Abgase abgewichen werden. Die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung (Wohnhaus) befindet sich ca. 230 m südlich, während der Abstand zur Anlagengrenze den Einwirkungsbereich der Kaminanlage von 50 m um 150 m übersteigt. Aus diesem Grund wurde im vorliegenden Fall von der Regelung der VDI 3781, Blatt 4, Gebrauch gemacht werden.

Die Kaminhöhenbetrachtung für den zentralen Trockenfilter in der Gießerei G 7 (EEV 120410S07) hat gezeigt, dass der Kamin auch nach Umsetzung des Antragsgegenstandes mit der vorhandenen Mündungshöhe von 48 m ausreichend dimensioniert ist. Die Regelung der Ziffer 3.2.2 aus dem Genehmigungsbescheid vom 10.04.2014, Az: IV/43.2 53e 621 Winter 3/13 wurden daher angepasst, da sich eine neue Mindesthöhe von 46,7m ergibt.

Die Regelungen zur Kernsandaufbereitung und zum Bunkeraufsatzfilter in der Kernmacherei der Gießerei G 7 aus der Anordnung vom 29.09.2008, IV 43.2-53e 613-Winter LC I-ASP/ 120 305 TA Luft 2002-li wurden in den vorliegenden Bescheid übernommen, so dass alle Regelungen der Anordnung mittlerweile durch diesen und andere Genehmigungsbescheide vollständig ersetzt sind.

Die Messungen und die Überwachung der Aminemissionen in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dieses Bescheides richten sich nach den Anforderungen der TA Luft.

Die Begrenzung der Massenkonzentrationen von Aminen erfolgte wie beantragt um der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gerecht zu werden und dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 BImSchG entsprechen zu können.

Für Formaldehyd wurde durch den Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) vom 08.03.2016 ergänzend zu Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, ein separater allgemeiner Emissionswert festgelegt. Dabei darf die Massenkonzentration an Formaldehyd den Wert von 5 mg/m³ nicht überschreiten. Für Altanlagen, und als solche sind die vorhandenen unter Ziffer 5.3 dieses Genehmigungsbescheides geregelten Kerntrockner zu sehen, wird eine Frist zur Einhaltung bis zum 05.02.2020 gewährt. Bis dahin ist deshalb die Konzentration nach Ziffer 5.2.5 TA-Luft als organischer Stoff der Klasse I zu begrenzen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass es durch den Antragsgegenstand unter Einhaltung der unter Ziffer 3 dieses Bescheides getroffenen Nebenbestimmungen auch im Planzustand hinsichtlich Luftverunreinigungen durch die Eisengießerei keine

zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile geben wird.

Geruch:

Die Arbeitsschritte in der Kernherstellung und des Vergießens von Kernen in den Formanlagen spielen hinsichtlich auftretender Geruchsemissionen eine bedeutsame Rolle und sind unter dem Gesichtspunkt einer laufenden Geruchssanierung am Standort zu betrachten. Danach müssen alle am Standort geplanten Maßnahmen mit den laufenden Geruchsanierungsprogramm kompatibel sein und dürfen nicht zu einer Erhöhung der Geruchsimmissionen am Standort beitragen. Maßnahmen wie die Ableitung von bisher ungereinigter Abluft aus den Kerntrocknungsprozess über bestehende Trockenfilteranlagen um Adsorptionsvorgänge zu nutzen, sind im Sinne der Geruchssanierung.

Die Geruchsemissionen sind analog zu den Amin-Emissionen zu betrachten. In Folge der festgestellten Neutralität der Amin-Frachten durch Grenzwertabsenkungen werden sich nach Umsetzung dieses Vorhabens einhergehende Geruchsemissionen ebenfalls neutral verhalten. Wegen der erhöhten Abluftleistung des Wäschers ist zusätzlich davon auszugehen, dass bisher ungefilterte und diffuse Amin-Emissionen zukünftig über den Aminwäscher gereinigt und in größerer Höhe abgeleitet werden, sodass sich die Ist-Situation zusätzlich verbessern wird. Diese prognostizierte Reduzierung, die sich besonders bei auftretenden Geruchsimmissionen widerspiegeln wird, fließt aber nicht in die rechnerische Betrachtung ein.

Die Durchführung einer unter Ziffer 3.7 der Nebenbestimmungen geforderte Geruchsemissionsmessung an den geänderten Emissionsquellen wird erforderlich um die laufende Geruchssanierung am Standort weiter zu verfolgen.

Lärm:

Am Standort Stadtallendorf wird seit dem Jahr 1995 ein umfangreiches systematisches Lärmsanierungskonzept verfolgt. Neue Aggregate und bauliche Anlagen müssen im Hinblick auf die vorhandenen Lärmimmissionen so gestaltet werden, dass sie nicht zur Verschlechterung der vorhandenen Lärmsituation in der Nachbarschaft führen, sondern im Gegenteil zur einer weiteren Minimierung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft der Antragstellerin beitragen. Damit werden auch alle abgeschlossenen Vorhaben, die als Vorbelastung einzubeziehenden sind, in Bezug auf Ihr Wirkungen mit berücksichtigt.

Bedingt durch die bekanntermaßen lärmseitig unauffällige Kernmachereitechnologie trägt dieses Verfahren zu keinem nennenswerten Beitrag an den Lärmimmissionen der Antragstellerin bei. Die zusätzliche sechste Kernschießmaschine befindet sich innerhalb der Produktionshalle und für den geänderten Abgaskamin wurde unter Ziffer 3.2.3.1 dieses Genehmigungsbescheides antragsgemäß ein maximaler Schallleistungspegel von 83 dB(A) gefordert, um eine Irrelevanz der Zusatzbelastung sicherzu-

stellen. Die Lage der Kernmacherei G 7 im inneren Bereich der Eisengießerei und die die Anlage umgebenden anderen Baulichkeiten dienen einer zusätzlichen Abschirmung von Lärmwirkungen aus diesem Bereich gegenüber Wohnlagen im Umfeld der Antragstellerin.

Somit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmimmissionen ausgeschlossen werden.

Anlagensicherheit:

Aus dem geplanten Hold-up von Gefahrstoffen in der Kernmacherei der Gießerei G 7 resultiert nach den Angaben der Antragstellerin kein zusätzliches sicherheitsrelevantes Gefährdungspotential in Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV). Der Standort der Anlage bildet daher keinen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung. Ein zu reglementierendes Gefahrenpotenzial besteht nicht.

Des Weiteren bleibt aus Sicht aller im Verfahren beteiligten Fachbehörden hinsichtlich der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen folgendes festzuhalten:

Abfall:

Durch den hier beantragten Antragsgegenstand fallen keine neuen Abfallarten an. Die bestehenden Entsorgungs- und Verwertungsnachweise verändern sich nicht. Dominierender Abfall durch den Betrieb der Kernmacherei ist Kernbruch und aminbeladene Waschflüssigkeit. Beides entsteht bereits auch in anderen Bereichen der Cold-Box-Kernherstellung der Antragstellerin. Abfallmengen wurden in den Antragsunterlagen beschrieben und die Entsorgungswege der Abfälle sind plausibel und haben sich hinsichtlich der Abfallarten und den bereits beschrittenen Entsorgungswegen nicht geändert.

Aufgrund dessen waren für diese Änderungsgenehmigung aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Nebenbestimmungen erforderlich.

Energieeffizienz:

Die Fragen der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie sind im Kapitel 12 der Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt. Weitergehende Anforderungen, die in Nebenbestimmungen zu fordern wären, sind nicht erforderlich.

Betriebsstilllegung:

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in den Antragsunterlagen, Kapitel 21 die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Weitergehende Forderungen sind daher entbehrlich.

Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Der Änderungsantrag betrifft eine IE-Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU, für die nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen ist.

Für die Anlage liegt ein AZB-Konzept vor (Ausgangszustandsbericht Gesamtwerk FW Stadtallendorf: AZB-Konzept nach IE-Richtlinie, buk, 09.06.2017), dem behördlicherseits zugestimmt wurde. Das Konzept legt einen vorläufigen Ausgangszustand des Bodens und Grundwassers des Anlagengrundstücks für die dort vorhandenen relevant gefährlichen Stoffe fest. Daneben beinhaltet es die weitere Ermittlung der Belastungssituation insbesondere im Grundwasser in den nächsten fünf Jahren.

Entsprechend der Regelungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist dieses AZB-Konzept bei einem Antrag auf Änderungsgenehmigung zu ergänzen.

Die hier beantragte Änderung beinhaltet keinen Einsatz neuer Stoffe. Zudem werden die zugelassenen Mengen der bisher in der Anlage gehandhabten Stoffe nicht erhöht. Die in der Anlage gehandhabten qualitativ für den AZB relevanten Stoffe Harz (H0026), Härter (H0027) und Katalysator (H0035) sind bereits in der Prüfung der relevant gefährlichen Stoffe im AZB-Konzept enthalten. Änderungen bedarf es hier nicht.

Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange:

Nebenbestimmungen zum Umgang mit den in der Anlage befindlichen wassergefährdenden Stoffen müssen in diesem Genehmigungsbescheid nicht getroffen werden, da sie ausreichend geregelt sind.

Arbeitsschutz:

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Naturschutz:

Mit der geplanten Änderung sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), verbunden. Die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Bauaufsichtliche Erfordernisse und Gefahrenabwehr:

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Baubehörde geprüft, mit dem Ergebnis das die Standsicherheit des Kamins incl. der vorgenommen Änderungen gegeben ist und die Maßnahme nach § 55 Anlage 2 Ziffer 13.15 Hessische Bauordnung (HBO) als baugenehmigungsfrei beurteilt wurde.

Nebenbestimmungen aus dem Bereich Gefahrenabwehr wurden in diesem Genehmigungsbescheid nicht getroffen, da sie bereits ausreichend geregelt sind.

Einvernehmen der Gemeinde:

Da mit dem Vorhaben keine Baugenehmigung nach HBO erforderlich war, musste ebenfalls kein Einvernehmen des Magistrats der Stadt Stadtallendorf eingeholt werden. Eine Beteiligung der Stadtverwaltung war in diesem Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

TEHG:

Die Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von Eisenmetallen unterliegt bei einem Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr den Vorschriften des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Die hiermit genehmigte Änderung führt nicht zu einer emissionshandelspflichtigen Änderung da die Verarbeitungskapazität und die Gesamtfeuerungswärmeleistung am Standort unverändert bleiben. Daher war diesbezüglich im laufenden Genehmigungsverfahren eine Beteiligung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) nicht erforderlich.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. aufgeführten Neben-

bestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Anmerkungen aus der Anhörung der Antragstellerin vom 14.05.2018 wurden in den Genehmigungsbescheid, soweit diese der Richtigstellung und Konkretisierung der Angaben aus den Antragsunterlagen dienen, übernommen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Hinweis zur Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Um zu gewährleisten, dass das Genehmigungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen wird, ergeht die Kostenentscheidung in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

erhoben werden.

Im Auftrag

G. Schramm

Anhang: Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Der hiermit genehmigte Antragsgegenstand in der Kernmacherei der Gießerei G 7 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn er vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die hiermit genehmigten Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

1.5 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.6 Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

2. Hinweise zum Arbeitsschutz

2.1 Arbeitsplatzgrenzwerte, Toleranz- und Akzeptanzwerte einiger Verbindungen und Stoffe werden z.T. unter die Nachweisgrenze der zurzeit möglichen Messmethoden abgesenkt. (siehe Nebenbestimmung 4.2)

2.2 Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:

- Technische Regeln für Gefahrstoffe Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen (TRGS 561) vom 17.10.2017, in der jetzt gültigen Fassung.
- TRGS 560 Luftrückführung mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben (Ausgabe: Januar 2012, GMBI 2012 S. 17-18 [Nr. 2])
- TRGS 559 Mineralischer Staub (Ausgabe: Februar 2010, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2011 S. 578-579 [Nr.29])
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I Nr. 44 vom 24.08.2004 S. 2179), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26 November 2010 (BGBl. I S 1643), in der jetzt gültigen Fassung.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - Lärm-VibrationsArbSchV) vom 06.03.2007
- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden. Insbesondere wird auf die Vorschriften BGR 500 Gießereien

hingewiesen.

- Für Gießereimaschinen, -anlagen und -einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinen - Richtlinie) ehemals 98/37/EG fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Betreiber darf diese Maschinen, Anlagen und Einrichtungen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie die CE-Kennzeichnung nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist (Anhänge zur Maschinenrichtlinie).

3. Hinweise aus dem Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist auf die Veränderungen durch die Anwendungsprozesse z.B. Abgaswäsche und die damit evtl. verbundene erhöhte Einstufung der Wassergefährdungsklasse zu achten.

4. Hinweis aus dem Bereich Löschwasserrückhaltung

Auf das Rückhaltegebot bei Brandereignissen, § 20 der AwSV, wird hingewiesen.